

straucheln kann. Wenn er aber versuchen sollte, sich unter Ausnutzung der ihm gebotenen Gastfreundschaft auch hier strafbar zu machen, schicken wir ihn gern zurück oder vollstrecken zusätzlich die in der Bundesrepublik erkannte Strafe. Auch ist für uns die Tatsache des Überwechsels in die Deutsche Demokratische Republik kein Grund, eine alte Strafe jetzt zu vollstrecken, wenn z. B. aus dem Vollstreckungsersuchen zu erkennen ist, daß diese Strafe vor längerer Zeit ausgesprochen, aber bedingt ausgesetzt wurde.

Jeden wirklichen Verbrecher, gleichgültig ob er diesseits oder jenseits unserer Staatsgrenze seine Verbrechen begangen hat, werden wir verfolgen, denn wir betrachten es als unsere selbstverständliche Pflicht, das Verbrechen zu bekämpfen und jeden Verbrecher unschädlich zu machen.

Allerdings werden diejenigen Dienststellen der Bundesrepublik vergebens auf Erledigung ihres Ersehens warten, die schon in der Anschrift die Deutsche

Demokratische Republik ignorieren und glauben, ihre Ersuchen an ein Gericht oder einen Staatsanwalt in der „Ostzone“ oder gar „Sowjetischen Besatzungszone“ adressieren zu können. Sie werden es immer wieder erleben, daß ihre Schreiben mit dem Vermerk zurückkommen, daß es seit 1949 keine derartige „Zone“ mehr gibt.

Mag man in der Bundesrepublik unsere Souveränität anzweifeln. Wir sind ein unabhängiger souveräner Staat und haben es nicht notwendig, bei jeder innen- oder außenpolitischen Frage eine Erlaubnis einzuholen, wie dies die amerikahörige Bonner Regierung tun muß. Es gibt zur Zeit zwei Staaten auf deutschem Boden, beides aber sind deutsche Staaten; eines Tages wird Deutschland wieder zu einem Staat vereint werden.

Wir betrachten es als unseren Beitrag zur Einheit, das sozialistische Recht zu wahren und zu festigen.

ERNST LEIM,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Diskussion

Klassenkampf und Verbrechen

Von JOSEF STREIT, Berlin

Der Entschluß der Redaktion, die im „Neuen Deutschland“ begonnene Diskussion über einige wichtige Probleme des Strafrechts in der „Neuen Justiz“ fortzusetzen, ist zu begrüßen, denn nur durch eine unermüdete Auseinandersetzung, durch einen bis zu Ende geführten Streit zwischen den Meinungen werden sich neue Erkenntnisse Raum schaffen. Dabei werden alle Beteiligten nur gewinnen, auf keinen Fall verlieren, auch jene nicht, die im Endergebnis von ihrer These ablassen müssen, denn eine bisher erreichte Erkenntnis wird durch neue Erkenntnisse nicht völlig außer Kraft gesetzt.

Orschekowski und Grimm haben mit der Diskussion in der „Neuen Justiz“ bereits begonnen. Sie vertreten die Meinung, daß „einige Formulierungen und Thesen“ in den Artikeln im „Neuen Deutschland“ nicht „unwidersprochen bleiben“ dürfen.

I

Der Widerspruch von Orschekowski und Grimm richtet sich in erster Linie gegen meine Auffassung, die besagt, daß nicht jede „strafbare Handlung als Ausdruck des Klassenkampfes anzusehen“ ist. Zu dieser Auffassung stehe ich auch heute, und — so merkwürdig das auch klingen mag — darin haben mich Orschekowski und Grimm mit ihrer Arbeit noch bestärkt. Ich stimme Orschekowski und Grimm aber voll und ganz zu, wenn sie schreiben, daß die Handlung des Hauptkassierers, „eines solchen im Bewußtsein zurückgebliebenen Arbeiters“, objektiv klassenfeindlich sein kann, weil sie tatsächlich den Interessen der Werktätigen Schaden zufügt. Aber ich kann Orschekowski und Grimm nicht zustimmen, wenn sie daraus abstrakt schlußfolgern, daß Verbrechen von Angehörigen der Arbeiter- und Bauernklasse, die keine Feinde der Arbeiter- und Bauern-Macht sind, ein Ausdruck des Klassenkampfes sind.

Orschekowski und Grimm gehen aus von der bisher allgemein vertretenen Lehrmeinung, daß Verbrechen ein Ausdruck des Klassenkampfes sind. Ihr Fehler aber ist es, daß sie — ebenso wie andere Strafrechtler — diese These schematisch und starr betrachten und in der Lehre ebenso dogmatisch anwenden. Hier möchte ich auf Benjamin verweisen, die meiner Ansicht nach schon näher an den Kern der Dinge herangekommen ist, wenn sie schrieb, daß Verbrechen ihre Ursache in gesellschaftlichen Erscheinungen haben, die mit der jeweiligen Klassenlage eng verbunden sind¹⁾. Orschekowski und Grimm sehen nicht oder wollen nicht sehen,

daß es bei uns noch viele Menschen gibt, die absolut keine Feinde unserer Gesellschaft und unseres Staates sind, die aber die sozialistische Weltanschauung noch nicht erfaßt haben, von den neuen sozialistischen Moralprinzipien noch nicht durchdrungen sind bzw. sich von einzelnen dieser Moralprinzipien noch nicht immer leiten lassen. Das führt dann dazu, daß solche Bürger hinter den hohen Anforderungen, die durch das neue sozialistische Sein erhoben werden, Zurückbleiben und aus diesem Zurückbleiben heraus strafbare Handlungen begehen.

Doch wäre es falsch, wollte man die Widersprüche, die zwischen der im Bewußtsein eines großen Teiles unserer Menschen bereits herrschenden sozialistischen Ideologie und den Überresten der alten kleinbürgerlichen Anschauungen, die im Bewußtsein eines gewissen Teiles unserer Bürger noch vorhanden sind, nicht sehen. Was wären wir für Marxisten, wollten wir uns ein Bild eines Menschen unserer Zeit so malen, wie wir diesen Menschen gern sehen möchten. Das tun aber Orschekowski, Grimm und andere Strafrechtler, wenn sie nach wie vor behaupten: der neue Mensch stiehlt nicht, denn der Diebstahl ist ein Ausdruck des Klassenkampfes, weil sich der Dieb „bewußt oder unbewußt auf die Position des Klassenfeindes stellt“.

Ein Teil der Rechtswissenschaftler — zu ihnen gehören auch Orschekowski und Grimm — wollen nicht begreifen, daß gerade die Anhänglichkeit gegenüber dem Alten und das niedrige Niveau des Bewußtseins und der Kultur eines Teiles der Bevölkerung nicht selten die Quelle für Übertretungen der Regeln des gesellschaftlichen Lebens, ja nicht selten die Quelle für Angriffe auf strafrechtlich geschützte Objekte bedeuten. Wo aber, so muß man fragen, kämen wir hin, wenn wir weiter alle diejenigen, die noch mit Resten der alten Lebensweise, alten Gewohnheiten, behaftet sind und aus dieser Belastung heraus strafbare Handlungen begehen, als Klassenfeinde betrachten würden?

Auch an dieser Stelle möchte ich auf Benjamin verweisen, die in ihren Schlußfolgerungen zu dem Ergebnis kommt, daß solche Verbrechen „in der Gesellschaftsgefährlichkeit im allgemeinen geringer einzuschätzen und dementsprechend zu bestrafen sind — wobei die Gesellschaftsgefährlichkeit so gering sein kann, daß ein Verbrechen überhaupt nicht gegeben ist“²⁾.

Ich halte daher die Feststellung der Kommission des Zentralkomitees der SED zur Überprüfung von Parteimitgliedern und ehemaligen Parteimitgliedern für voll

1) Siehe „Einheit“, Heft 6A958, S. 546.

2) a. a. O.